



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

2. Jahrgang

Dinslaken, 22. Januar 2009

Nr. 3

S. 1 - 3

Inhaltsverzeichnis

- **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 264
(Bereich Rutenwallweg, Saarstraße, Am Rutenwall, Friedrich-Ebert-Straße)**

Herausgeber: Stadt Dinslaken, Die Bürgermeisterin, Platz d'Agen 1, 46535 Dinslaken

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Büro der Bürgermeisterin Rathaus, Zimmer 127; auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzel-exemplaren; Zustellung im Abo gegen vorherige Kostenerstattung i.H.v. 10,00 € jährlich; kostenlose Versendung per Email; abrufbar im Internet unter www.dinslaken.de

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 264

(Bereich Rutenwallweg, Saarstraße, Am Rutenwall, Friedrich-Ebert-Straße)

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung gemäß § 2 (1) bzw. § 3 (2) Baugesetzbuch i. V. m. § 13 a (2) und (3) Baugesetzbuch

Der Planungs-/Umweltschutz- und Grünflächenausschuss (PUGA) des Rates der Stadt Dinslaken hat am **18.02.2008** die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 264 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. § 13 a Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Ferner hat der PUGA am **08.12.2008** gemäß § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 264 beschlossen. Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Der Planentwurf liegt mit der Begründung und dem Gutachten über die „Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung“ in der Zeit **vom 02.02.2009 bis zum 02.03.2009** im Technischen Rathaus, Planungsamt, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus. Bisheriges Ortsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit des Planes außer Kraft tritt, wird ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Planbereich ist aus den nachfolgenden Skizzen ersichtlich.

Dinslaken, 20.01.2009

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Haverkämper
Erster Beigeordneter



